

# RS Vwgh 1996/6/25 92/17/0103

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 25.06.1996

## Index

L34001 Abgabenordnung Burgenland  
001 Verwaltungsrecht allgemein  
10/07 Verwaltungsgerichtshof  
32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

## Norm

BAO §238 Abs1;  
BAO §238 Abs2;  
BAO §7 Abs1;  
LAO Bgld 1963 §185 Abs1;  
LAO Bgld 1963 §185 Abs2;  
LAO Bgld 1963 §5 Abs1;  
VwGG §13 Abs1 Z1;  
VwRallg;

## Rechtssatz

Die bisherige Rechtsprechung (zur Unterbrechung der Einhebungsverjährung) geht vom Begriff der Durchsetzung "des Anspruches" aus und stellt daher das konkrete Schuldverhältnis und Prozeßrechtsverhältnis, das sich beim Haftungspflichtigen als ein potentielles, wenn auch erst durch den Haftungsbescheid zu aktualisierendes Rechtsverhältnis (Schuldrechtsverhältnis) darstellt, in den Vordergrund (die Beibehaltung dieser Rechtsprechung für das Landesabgabenrecht ist mangels Identität der auszulegenden Gesetzesbestimmungen kein Abgehen iSd § 13 Abs 1 Z 1 VwGG von der neueren Rechtsprechung zur BAO, dargelegt in E VS 18.10.1995, 91/13/0037, 0038). Die Inanspruchnahme des Haftenden setzt demnach voraus, daß das Einhebungsrecht des Abgabengläubigers gegenüber dem Haftenden noch nicht verjährt ist.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1996:1992170103.X03

## Im RIS seit

11.07.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)